

Benutzungsordnung

für das Wasserschloss

§ 1 Objekt

Das Wasserschloss ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Rappenau. Die Räume und Einrichtungen dienen vor allem dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt.

§ 2 Nutzungszweck

Das Wasserschloss steht neben den in § 1 genannten Zwecken auch für Dauer- und einmalige Ausstellungen, Konzerte und Trauungen zur Verfügung.

Private bewirtete Feierlichkeiten wie Geburtstage, Hochzeiten und Kommunion sind ausschließlich im Erdgeschoss möglich. Pro Wochenende (Freitag/Samstag/Sonntag) wird das Erdgeschoss nur an einen Nutzer vermietet.

Das 1. und 2. Obergeschoss sind für private Veranstaltungen nicht vorgesehen.

Das Dachgeschoss steht für kulturelle Veranstaltungen der Stadt und der Vereine wie Stehempfänge (bis max. 100 Personen), Vorträge, Seminare, Kurse (nach Rücksprache mit dem Kulturamt) und standesamtliche Trauungen zur Verfügung.

Das Dachgeschoss steht ebenfalls für freie Trauungen (nur die Trauungszeremonie) zur Verfügung.

§ 3 Zulassung

Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt. Anträge sind rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung) zu stellen.

§ 4 Gebühren

Der Veranstalter/Benutzer hat für die Überlassung und Benutzung folgende Gebühr zu entrichten:

Erdgeschoss (Gewölbekeller mit Foyer):	280,00 €/Wochenende
Erdgeschoss (nur Foyer) für Sektempfang nach Trauung im Dachgeschoss:	50,00 €/max. 2 Stunden

Die Reinigung im Erdgeschoss inklusive der WC's hat durch den Nutzer zu erfolgen.

Dachgeschoss

**150,00 €/freie Trauung (nur
Trauungszeremonie ohne
Feier) zzgl. Reinigung**

Kann die Reinigung des Dachgeschosses nicht selbst übernommen werden, wird eine Reinigungspauschale in Höhe von **60,00 €** fällig, die zusammen mit den Nutzungsgebühren zu zahlen ist. Dies ist bei Reservierung anzugeben.

Für Ausstellungen/Märkte, die von Dritten im Auftrag des Kulturamtes im Hof, dem Erdgeschoss und dem 1. Obergeschoss organisiert werden, wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von **450,00 €/Wochenende** fällig.

Die Gebühr muss mindestens 2 Bankarbeitstage vor der Veranstaltung bei der Stadt Bad Rappenau eingegangen sein. Ansonsten kann die Benutzung untersagt und die Reservierung storniert werden.

§ 5 Zustand und Nutzung

Das Schloss wird in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich gegenüber der Stadt geltend macht.

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass das aktuelle Merkblatt der Stadt zur Nutzung der Räumlichkeiten ohne Einschränkungen beachtet wird. Das Merkblatt ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

Das Schloss darf vom Nutzer nur zu der in der Rechnung genannten Veranstaltung genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Der Nutzer hat darauf zu achten, dass weitere Nutzungen, die im Schloss untergebracht sind, nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Betretungsrecht

Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit gestattet.

§ 7 Hausrecht

Für die Dauer der Nutzung obliegt dem Nutzer das Hausrecht für die überlassenen Räumlichkeiten. Dieses kann vom Beauftragten der Stadt bei berechtigtem Anlass ganz oder teilweise entzogen werden. Den Aufforderungen des Beauftragten der Stadt muss entsprochen werden.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

Für die vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.

Der Nutzer haftet der Stadt für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, unabhängig davon, ob diese durch ihn, seine Beauftragten oder seine Gäste verursacht wurden.

Die vom Nutzer zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Nutzers behoben.

§ 9 Jugendschutz und Rauchverbot

Der Nutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes bezüglich der Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche besonders zu beachten und durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen nicht gestattet.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen werden mit einer Gebühr in Höhe von bis zur doppelten Nutzungsgebühr belegt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Rappenau,

Der Oberbürgermeister